

**Schlagzeile:****Hinrichtung LaGrands entgegen einstweiliger Anordnung des Internationalen Gerichtshofes**

---

**Fakten:**

Am Abend des 3.3.1999 wurde der deutsche Staatsangehörige *Walter LaGrand* im Gefängnis von Florence/Arizona in einer Gaskammer hingerichtet. Obwohl der Internationale Gerichtshof in Den Haag auf einen entsprechenden Antrag Deutschlands noch wenige Stunden vorher einstimmig eine einstweilige Anordnung erließ, mittels derer die USA aufgefordert wurden, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen, um die Hinrichtung bis zu einer endgültigen Entscheidung auszusetzen, lehnte die zuständige Gouverneurin des US-Bundesstaates Arizona eine Verschiebung der Exekution ab. (SZ vom 4. 3. 1999)

**Kommentar:**

Ausschlaggebend für die Anrufung des IGH durch Deutschland war der Umstand, daß *Walter LaGrand* und sein eine Woche zuvor exekutierter Halbbruder *Karl*, die 1982 bei einem Banküberfall den Filialleiter erstachen und eine Angestellte schwer verletzten, durch die US-amerikanischen Behörden nicht über ihr Recht auf konsularischen Beistand in Kenntnis gesetzt wurden. Dieses Recht ergibt sich aus Art. 36 Abs. 1 lit. b des Wiener Konsularrechtsübereinkommens, welches sowohl für Deutschland als auch für die USA in Kraft ist. Außerdem legt diese Vorschrift die Verpflichtung fest, das zuständige Konsulat von der Verhaftung in Kenntnis zu setzen, falls der Verhaftete es so wünscht.

Bereits im letzten Jahr versuchte die Republik Paraguay in einem ähnlich gelagerten Fall die

Hinrichtung eines ihrer Staatsangehörigen durch Anrufung des IGH zu verhindern. Der zuständige Gouverneur des Bundesstaates Virginia mißachtete jedoch den internationalen Richterspruch und ließ die Hinrichtung planmäßig durchführen.

Bereits damals beriefen sich die USA darauf, daß es sich bei einer Anordnung des IGH nicht um eine bindende Entscheidung i.S. von Art. 94 Abs. 1 VN-Charta handele und ihre Nichtbefolgung demgemäß nicht völkerrechtswidrig sei. Der US-Supreme Court verwies in seiner in diesem Fall ergangenen Entscheidung darauf, daß die Aussetzung einer Hinrichtung ausschließlich in die Kompetenz des Gouverneurs falle und es an diesem liege, ob er einer Aufforderung des IGH Folge leisten wolle.

Auf diesen Umstand nimmt die Anordnung des IGH vom 3.3.1999 nunmehr Bezug, indem die Feststellung getroffen wird, daß die Gouverneurin von Arizona verpflichtet sei, in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der USA zu handeln und ausdrücklich angeordnet wird, daß die an die USA gerichtete Anordnung an die Gouverneurin übermittelt wird.

Paraguay zog seine Klage gegen die USA im November 1998 zurück. Aus völkerrechtlicher Sicht wäre es wünschenswert, wenn Deutschland diesem Beispiel nicht folgt und somit den IGH in die Lage versetzt, materiell darüber zu entscheiden, welche Konsequenzen sich aus der Nichtbeachtung der konsularrechtlichen Notifikationspflichten ergeben.

---

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Eduard Dischke, Lehrstuhl für Öffentliches**

**Recht (Völkerrecht)**, Ruhr-Universität Bochum, 44 780 Bochum

Tel. : (02 34) 700 52 42, Homepage [www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv](http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv);

e-mail: [Eduard.Dischke@ruhr-uni-bochum.de](mailto:Eduard.Dischke@ruhr-uni-bochum.de)

**Nr. 210**

---